

BAULEISTUNGEN VON SCHWEIZER UNTERNEHMEN IN FRANKREICH

Arbeitsgenehmigung / Aufenthaltsgenehmigung / Entsendungserklärung

Arbeitnehmer aus EU/EWR-Staaten, aus der Schweiz, Andorra, Monaco und San Marino benötigen keine Arbeitsgenehmigung. Im Falle eines entsendeten Arbeiters muss der Arbeitgeber auf elektronischem Weg bei der Gebietseinheit des Ortes, an dem die Leistung ausgeführt wird (oder des ersten Ortes der Tätigkeit im Falle einer «Wandertätigkeit»), eine Entsendungserklärung in französischer Sprache einreichen. Selbständige Unternehmer müssen für sich selbst keine Entsendungserklärung abgeben.

Bauarbeiter-Identifikationsausweis «Carte BTP»

Ab 2017 ist eine neue «Carte BTP» für alle Beschäftigten, die Hoch- und Tiefbauarbeiten ausführen, leiten oder organisieren, verpflichtend, selbst wenn dies nur gelegentlich, in zweiter Linie oder nebenbei geschieht. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die BTP-Karte für ihre betroffenen Arbeitnehmer zu beantragen. Der Antrag wird auf der Seite Cartebtp.fr gestellt.

Arbeitsmarktrechtliche Mindestbestimmungen

Führt eine Schweizer Firma Bau- und Montageleistungen in Frankreich durch, muss sie die arbeitsrechtlichen Bestimmungen zum Mindestlohn, zur Arbeitszeit und zur Arbeitssicherheit beachten. Im grossen Unterschied zur Schweiz gilt in Frankreich grundsätzlich die 35-Stunden-Woche. Zusätzliche Bestimmungen ermöglichen es, dass Schweizer Arbeitnehmer auch in Frankreich 42 Stunden pro Woche arbeiten können. Die Erstellung von Arbeitsrapporten ist unerlässlich.

Urlaubskasse

Schweizerische Unternehmen können sich von der Pflicht, Mitglied einer französischen Urlaubskasse zu sein, befreien, indem sie nachweisen, dass ihren Arbeitnehmern innerhalb des Entsendezeitraums ihr Recht auf bezahlten Urlaub gewährt wird und die Bedingungen dieses bezahlten Urlaubs mindestens den Bedingungen entsprechen, die von der französischen Gesetzgebung vorgesehen sind. Im Falle einer Pflichtmitgliedschaft ist die zuständige Kasse jene am Ort der Baustelle. Wenn gleichzeitig mehrere Einsätze in Frankreich stattfinden, kann das Unternehmen seine Angaben bei der ersten Kasse, bei der es sich angemeldet hat, zusammenfassen.

Schlechtwetterkasse Caisses Congés Intempéries BTP

Schweizerische Unternehmen, die einer Tätigkeit nachgehen, die unter den Geltungsbereich des BTP-Tarifvertrages fällt, müssen Mitglieder bei den Caisses Congés Intempéries BTP sein. Um die Pflichten Ihres Unternehmens in Sachen Entsendung kennenzulernen, raten wir Ihnen, Kontakt zu der zuständigen Caisse Congés Intempéries BTP aufzunehmen (siehe Kontaktadressen). Diese kann auch feststellen, ob Ihr Unternehmen (in Bezug auf die in Frankreich ausgeübte Tätigkeit) seine Arbeitnehmer für die Dauer der Entsendung anmelden muss oder nicht.

Pflichtversicherung

Die französische Gesetzgebung («Loi Spinetta») schreibt für bestimmte Mängel an Bauwerken (Gebäude, Fundamente, Treppen, Solaranlagen etc.) eine 10-jährige Gewährleistung vor. Damit verbunden ist die Pflicht zum Abschluss einer Versicherung für diese Gewährleistungsansprüche.

Eine **Sammel-Baustellenversicherung** («police unique de chantier») umfasst mehrere Garantien entsprechend den Versicherungsverpflichtungen. Sie versichert daher die Reparaturarbeiten bei Mängeln, die von der zehnjährigen Pflichtgarantie und der zehnjährigen Garantie der Akteure gedeckt sind, die in den Vertrag aufgenommen werden möchten. Diese Versicherung muss von dem Unternehmen abgeschlossen werden, das die Arbeiten durchführt, bevor diese Arbeiten begonnen werden.

Steuerliche Meldepflicht

Tätigkeiten Schweizer Firmen sind in Frankreich umsatzsteuerpflichtig. Handelt es sich bei Ihrem Kunden in Frankreich um eine Firma oder eine öffentliche Anstalt, so obliegt die Abführung der Umsatzsteuer dem Auftraggeber. Sie dürfen in ihrer Rechnung keine Umsatzsteuer belasten, müssen aber darauf hinweisen, dass Sie in Frankreich keine MWSt. abführen und dies dem Auftraggeber obliegt. Handelt es sich beim ihrem Kunden um eine Privatperson, so sind sie für die korrekte Abführung der Umsatzsteuer verantwortlich. Die dafür benötigte Steuernummer kann man als Schweizer Firma nicht direkt bei der Steuerverwaltung beantragen. Vielmehr muss dafür ein Fiskalvertreter hinzugezogen werden. Fiskalvertreter kann jedes in Frankreich ansässige Unternehmen sein, das Umsatzsteuer abführt. Es empfiehlt sich jedoch, einen spezialisierten Treuhänder zu beauftragen.

CE-Kennzeichnung

Bauprodukte und Maschinen, welche in der EU für Bautätigkeiten verwendet werden, müssen geltenden EU-Richtlinien entsprechen. Aus diesem Grund ist sicherzustellen, dass die über die Grenze mitgenommenen Maschinen oder Bauprodukte über die CE-Kennzeichnung verfügen.

Grenzformalitäten

Werden Waren (auch vorübergehend) für einen Auftrag nach Frankreich eingeführt, sind Grenzformalitäten zu erledigen. So ist für die zeitweilige Einfuhr von Berufsmaterial beispielsweise das Carnet ATA zu beantragen.

Sozialversicherung

Grundsätzlich bleibt der Arbeitnehmer in der Schweiz sozialversicherungspflichtig. Wenn Sie langfristig nach Frankreich entsendet werden und auch ihren Wohnsitz nach Frankreich verlegen, fallen Sie unter die Regelung des Systems der schweizerischen Sozialvorsorge. Wenn Sie Ihren Wohnsitz nach Frankreich verlegt haben, können Sie einzig in Bezug auf die Krankenversicherung zwischen dem schweizerischen und dem französischen Krankenversicherungssystem wählen. Der Arbeitnehmer muss bei der AHV-Ausgleichskasse das Formular A1 anfordern, um die anwendbare Gesetzgebung für einen Arbeitnehmer zu bestätigen, der nicht in dem Land sozialversichert ist, in dem er arbeitet.

Kontaktadressen in Frankreich

Arbeitnehmerentsendung nach Frankreich: Entsendungserklärung

<https://www.sipsi.travail.gouv.fr>

Tarifverträge in Hoch- und Tiefbau

<http://www.cibtp.fr/reglementation/affiliation/les-conventions-collectives-applicables>

Telefonbuch der Caisses Congés Intempéries BTP

<http://www.cibtp.fr/annuaire>

Bauarbeiter-Identifikationsausweis «Carte BTP»

<https://www.cartebtp.fr>

Arbeitsinspektorate

<http://inspection-du-travail.com>

Direction régionale des entreprises, de la concurrence, de la consommation, du travail et de l'emploi
(Direccte)

<http://direccte.gouv.fr>

Direccte Grand-Est – Unité départementale du Bas-Rhin

6, rue Gustave Adolphe Hirn, F-67085 Strasbourg Cedex

Tel. : +33 3 88 15 43 00, Fax: +33 3 88 15 43 43

<http://grand-est.direccte.gouv.fr>

Direccte Auvergne Rhône Alpes, Zweigstelle Haute-Savoie
48, avenue de la République, F-74960 CRAN GEVRIER (Annecy)
Tel. +33 4.50.88.28.00
<http://auvergne-rhone-alpes.direccte.gouv.fr/Haute-Savoie>

Fiskalvertretung

<http://www.entreprises.cci-paris-idf.fr/web/reglementation/developpement-entreprise/droit-fiscal/designer-representant-fiscal-pourquoi-quand-comment>

Informationen zum französischen Zoll

www.douane.gouv.fr

Union Lémanique de l'Artisanat et des Métiers
Handwerks- und Handelskammer von Haute-Savoie
28 avenue de France
74000 ANNECY
Tel. +33 (0) 4 50 23 92 22
<http://www.ulam.info>

Kontaktadressen in der Schweiz

Schweizer Industrie- und Handelskammer
(Geben insbesondere die Carnets ATA aus)
<https://www.sihk.ch>

Sozialversicherung
Bundesamt für Sozialversicherungen, Effingerstrasse 20, 3003 Bern
Tel.: 058 462 90 11, Fax: 058 468 78 80
www.bsv.admin.ch

Informationen zum Zoll in der Schweiz

www.ezv.admin.ch

Fédération Patronale Vaudoise
Route du Lac 2
1094 Paudex
C. P. 1215
1001 Lausanne
Tel.: 021 796 33 00

Zusammenfassung der Bedingungen, die erfüllt werden müssen, um Personal nach Frankreich zu entsenden:

http://www.ulam.info/IMG/pdf/Tableau_France.pdf

Stand: März 2017